Die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Marienborn in Coesfeld.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg

vorgelegt von

Siegfried Berg

aus Berlin-Lichterfelde.

Marburg i. H.

Chr. Schaaf, Spezialdruckerei für Dissertationen.

1913.

Von der hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg
angenommen am 22. Mai 1913.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Frhr. von der Ropp.

Meinem Freunde

Manu Leumann in Straßburg.

Inhalt.

Literaturverzeichnis.

a) Ungedruckte Quellen.

Urkunden, Briefe, Register u. s. w. im Marienborner Archiv der Fürstl. Salm-Horstmarschen Rentkammer in Coesfeld, Fächer 28 und 29.

15 Originale im Staats-Archiv zu Münster; Manuskr. VI, 259, I.

b) Gedruckte Quellen.

Darpe, codex traditionum Westfalicarum, Bd. VI, Münster 1907.

— Coesfelder Urkundenbuch, I. Abteilung. Coesfeld 1900.

Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch, Bd. I, 1. Münster 1830.

— Über die Gründung des Cisterz. Nonnenklosters Marienborn, Coesfeld 1830.

Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch Bde. III u. VIII; Münster 1871 ff.

c) Sonstige Literatur.

Bär, Hermann, Diplom. Geschichte der Abtei Eberbach. Wiesbaden 1855.

Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. u. 13. Jahrhunderts. (Jahrb. der Görres-Gesellschaft 1910).

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte; 3 Teile, Leipzig 1879 ff.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.

Kötzschke, Rudolf, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in Meisters Grundriß Bd. 2. Leipzig 1907.

— Die Grundherrschaft Werden. Leipzig 1899.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile. Leipzig 1885/86.

Lexis, W., Übersicht zur Preisgeschichte, im Handwb. der Staatswissensch. 1. Abt. Bd. 5.
Linneborn, Joh., Über westfälische Cisterzienserklöster, in der Festgabe für Finke (Münster 1904).
Pauen, Heinr., Die Grundherrschaft Heisterbach. Freiburger Dissertation. Münster 1911.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1898.
Sökeland, Geschichte der Stadt Coesfeld. Coesfeld 1839.
Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster &c. im alten Bistum Münster. Münster 1867.
Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter; in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 14. (1894).
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bde. 1, 13, 19, 22, 24, 25, 28, 31, 37, 42.

Abkürzungen.

F. S. A. = Fürstl. Salm-Horstmarsches Archiv in Coesfeld.
C. U. B. = Coesfelder Urkundenbuch.
W. U. B. = Westfälisches Urkundenbuch.
Nies. Kl. M. = Niesert, über Gründung u. Verlegung des Klosters Marienborn.

Vorrede.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit gab mir der von Franz Darpe im Auftrage der „Historischen Kommission der Provinz Westfalen“ bearbeitete „codex traditionum Westfalicarum“. Der 6. Band enthält u. a. die Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Coesfelder Frauenklosters Marienborn und zwar 1. das älteste Einkünfteverzeichnis des Klosters, geschrieben um 1302; 2. ein Verzeichnis der Einkünfte aus Coesfeld und Umgegend aus dem Ende des 14. Jahrhunderts; 3. ein „Verzeignus und nachrichtung des blodigen und kornzehnten, so unsern adeligen Kloster Marienborn binnen Coesfeld jährlich zuständig“ vom Jahre 1660; 4. Das Lagerbuch von 1750—52.

Alle vier Register entstammen dem Marienborner Archiv, das sich jetzt in der Fürstlich Salm-Horstmarschen Rentkammer zu Coesfeld befindet[1]). Außerdem hat Darpe noch ein kurzes „zu Behuf der Landesschatzung 1539 aufgestelltes“ Güterverzeichnis aufgenommen, dessen Original im Staats-Archiv zu Münster erhalten ist[2]).

Auf das übrige Quellenmaterial wurde ich durch Schmitz-Kallenberg „Monasticon Westfaliae“ hingewiesen. Das Meiste bot natürlich das Marienborner

1) Die beiden ersten Register finden sich im Marienborner Kopiar, das. F. 29; die beiden andern F. 29, Nr. 18, 19.

2) Das. Manuskr. VII, 1333, Nr. 2.

Archiv, dessen Inhalt in den „Inventaren der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen“ angegeben ist[1]). Durch das Entgegenkommen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Salm-Horstmar war es mir möglich, das Material an Ort und Stelle einzusehen.

Geringe Ergänzung bot das Staats-Archiv in Münster, wo ich 15 Originale über Kaufverträge u. s. w. des Klosters Marienborn vorfand[2]).

Der größte Teil der Urkunden aus dem Marienborner Archiv bis zum Jahre 1300 ist in Band III und VIII von Wilmans Westfälischem Urkundenbuch abgedruckt[3]). Ergänzungen dazu aus dem 13. und 14. Jahrhundert bot das Coesfelder Urkundenbuch von Franz Darpe[4]). Die von Niesert in seiner Untersuchung über Gründung und Verlegung des Coesfelder Klosters[5]) mitgeteilten 35 Urkunden aus dem Marienborner Archiv sind zum größten Teil von Wilmans und Darpe in verbesserten Texten wiederholt worden.

---

1) Bd. I. Reg.-Bez. Münster, Heft III.
2) Das. Manuskr. VI, 259, I.
3) Münster 1871 f.
4) Bd. 1; Coesfeld 1900.
5) Coesfeld 1830.

Einleitung.

Das wegen seines vorwiegend adligen Elementes in der Regel kurz als „adliges Kloster“ bezeichnete Marienborn (fons beatae Mariae) hat bis in's 19. Jahrhundert hinein in der Stadt Coesfeld im wiesenreichen Münsterlande bestanden. Im Jahre 1230 ist es vom Bischof Ludolf von Münster gegründet worden[1]; 1235 wurde es auf Befehl des Papstes (Gregors IX.) in den Verband des Cisterzienserordens aufgenommen[2]. Sein Heim hat es in den ersten 13 Jahren seines Bestehens in einem Walde bei Ramsdorf gehabt[3], von wo es 1243 (1244) in die Stadt Coesfeld verlegt wurde[4]. Hier hat es 560 Jahre — bis zum 2. Mai 1803 — bestanden. Die Klostergebäude wurden später in ein Gymnasium umgewandelt[5].

1) W. U. B. 278.

2) W. U. B. 330.

3) Nach Ansicht von Tibus (a. O. Seite 1131) handelt es sich nicht um das Ramsdorf bei Borken, sondern um Lippramsdorf a. d. Lippe; derselben Meinung sind Sökeland, Niesert und Darpe. (Vgl. Übersichtskarte).

4) Über den Grund der Verlegung verlautet nichts; Linneborn (a. O. S. 290) nimmt an, daß die Gebäude in einer Fehde (?) zerstört seien; Darpe, (cod. trad. VI) führt die Unsicherheit des Waldes als Grund an.

5) 1827 nach Sökeland a. O. S. 41.

38 Äbtissinnen hat Marienborn in der Zeit von der Gründung bis zur Aufhebung gehabt. Es sind darunter nach den Bemerkungen des Nekrologs[1]) tüchtige, energische Damen gewesen, die dem Kloster zum Teil durch mehrere Jahrzehnte vorgestanden haben. Besondere Würdigung hat Adelheid Travelmann († 1587) gefunden, von der das Nekrolog sagt „sie regierte mit großem Lob in die 45 Jahre". Unter ihren Nachfolgerinnen ist das Kloster eine Zeit lang verschuldet gewesen[2]). 1639 wurde die tüchtige Sibylla v. Birgell von einem anderen Kloster nach Marienborn berufen[3]), jedenfalls um durch kluges Walten den Schaden, den ihre Vorgängerinnen angerichtet hatten, wieder gut zu machen.

Die Äbtissinnen wurden vom Konvent gewählt; es mußte aber die Bestätigung vom Bischof nachgesucht werden. Eine Wahlbestätigung von 1602 (für Heilwig v. Bellinghof) schließt gleich die Genehmigung der nächsten Wahl in sich; vorausgesetzt wird, daß die nächste Äbtissin statutenmäßig gewählt werde[4]). Zwei Äbtissinnen (Elisabeth Droste, † 1275, und Beatrix, 1311 zuletzt erwähnt) scheinen ihr Amt zweimal zu verschiedenen Zeiten versehen zu haben[5]); der Grund zur Unterbrechung kann etwa Krankheit gewesen sein.

---

1) Quartband im Marienborner Archiv; gedruckt bei Darpe, cod. trad. VI, S. 9.

2) Diese hatten, ohne den Konvent zu befragen, Geld flüssig gemacht; (vgl. Darpe, cod. trad. VI, S. 9). Bei einer Visitation des Klosters i. J. 1602 wurde die unerlaubte Handlungsweise vom visitierenden Abt für null und nichtig erklärt. [Urkunden darüber F. S. A. Tit. IV. F. 29, Pak. 11].

3) Darpe, cod. trad. VI, S. 9 unten.

4) F. S. A., Fach 20, P. 11, Nr. 11.

5) Darpe, cod. trad. VI, S. 9.

Über die Anzahl der Schwestern berichten die Quellen nichts; sie wird nicht hoch gewesen sein[1]).

Die Oberaufsicht in der Verwaltung lag in der Regel dem vom Kloster Marienfeld entsandten Beichtiger ob, der in den Urkunden als „provisor" oder als „praepositus monasterii" bezeichnet wird[2]).

Im 14. Jahrhundert wird jedoch zweimal (1331 und 1351) auch ein weltlicher Amtmann als Verwalter, daneben ein „procurator" als Vertreter des Klosters erwähnt[3]).

Neben der Äbtissin werden als beamtete Personen genannt die Priorin, die Küstersche (custos), die Kornschreiberin („de koren sluftersche") und die Kellnerin[4]). Auf die Kornschreiberin im besonderen beziehen sich zwei Urkunden. In der einen v. J. 1280 wird der

1) Der Eid beim Eintritt einer Schwester in's Kloster lautete: „Ego soror ... promitto stabilitatem meam sub clausura perpetua et conversionem morum meorum, et oboedientiam secundum regulam s. Benedicti abbatis coram Deo et omnibus sanctis eius, quorum reliquia hic habentur, et in hoc loco, qui vocatur fons Marianus cisterc. ord. constructo in honorem beatissimae Dei genitricis semperque virginis Mariae . ." [F. S. A. Fach 29, 12; d. Jahr fehlt].

2) C. U. B. Nr. 130, Anmkg.; W. U. B. 1060, 1351, 1390, Nies. Kl. M. p. 85. Von Robertus Engelberg († 1719) heißt es im Nekrolog „so diesem Gotteshause als Beichtiger in die 24 Jahr im Geist- und Weltlichen sehr löblich vorgestanden hat". Darpe, cod. trad. VI, S. 7.

3) Darpe, C. U. B. 156, 195; W. U. B. 641; Nies. Kl. M. p. 45.

4) W. U. B. 1102, 1237, 1351; Nies. Kl. M. p. 69. In einer lateinischen Urkunde von 1280 wird die Kornschreiberin als „cameraria" bezeichnet. (Nies. Kl. M. p. 69).

Kornschreiberin Hildegunde „zu Behuf des Kammeramtes“ eine jährliche Rente durch die Äbtissin Ida verkauft[1]). In der anderen vom Jahre 1370 beschließt der Konvent des Klosters, daß über die Einkünfte aus den Gütern Rolving in Flamschen nur die zeitige Kornschreiberin („persona, quae vulgari nomine apud nos de korenslutersche nominatur“) verfügen solle[2]).

1) W. U. B. 1102.

2) C. U. B. 222.

Erster Abschnitt.

Der Erwerb des Besitzes.

§ 1. Schenkungen.

Marienborn hat in den ersten 40 Jahren seines Bestehens seinen Besitz mit geringen Ausnahmen durch Schenkung erhalten[1]. Die Stiftungen bestanden in Ländereien, Höfen, Häusern und Einkünften verschiedener Art[2]. Zu der ersten großen Schenkung im Gründungsjahr taten sich mehrere Ritter zusammen: sie überwiesen dem Kloster Ländereien in den Kirchspielen Ascheberg, Borken, Hervest, ein Haus in Biswik, Einkünfte von einem Gut im Ksp. Reken, sowie den Zehnten aus den Dörfern Deuten und Dimke im Ksp. Wulfen[3]. Außerdem wurde es von Bischof Ludolf mit der vollen Gerechtsame in 5 Marken ausgestattet (Dülmen, Haltern, Lavesum, Lembeck und Lippramsdorf), damit die Schwestern „quantum ad usus suos sufficiat" zur Verfügung hätten[3];

---

1) „... Schenkungen bildeten den Grundstock jedes Klosterbesitzes und sie begleiten jedes Kloster in der ersten Zeit seines Bestehens in solchem Maße, daß sie notwendig bei Schilderung der Erwerbung des Klosterbesitzes an die Spitze gestellt werden müssen". (Pauen, o. O. Seite 10).

2) Vgl. Anhang z. erst. Abschnitt I a u. b.

3) W. U. B. 278; vgl. beiliegende Karte.

zugleich wurde dem Kloster das Recht erteilt, Güter zu erwerben[1]).

Schon vor 1400 war die Reihe der direkten Schenkungen nahezu abgeschlossen. In der Mehrzahl waren es Renten und Zehnten; aber auch größere und kleinere Grundstücke, wie der Stockinghof bei Coesfeld (heute Marienburg), der Bowinghof i. d. Bscht. Steinwede, die Güter Bosink, Hof Wetzelink und mehrere Höfe in Flamschen, Holthausen, Reken und im Geldrischen waren darunter. Dazu kamen zwei Häuser im holländischen Geldern und eins in Bosink, sowie als Memorienstiftungen verschiedenes Ackerland vor der Stadt Coesfeld[2]). Die wenigen späteren Schenkungen erfolgten in recht langen Zwischenräumen und waren unerheblich.

Obwohl im Allgemeinen schon zu Ausgang des 12. Jahrhunderts Schenkungen, die nicht irgendwie belastet waren, recht abnahmen, haben sie bei Marienborn doch noch bei weitem überwogen. Für Schenkungen, auf denen direkt Abgaben lasteten, finden sich in den Quellen keine Angaben. Im Jahre 1253 schloß allerdings Marienborn mit der Stadt Coesfeld einen Vertrag ab, wonach die vom Kloster bisher in der Stadt erworbenen Grundstücke und Häuser[3]) von den städtischen

---

1) W. U. B. 277; in derselben Urkunde wird ihnen erlaubt, auf dem vom Bischof Ludolf geweihten Klosterkirchhof Ritter oder Geistliche, Bürger oder Fremdlinge, die es verlangen, würdig zu begraben.

2) Siehe Anhang zum ersten Abschnitt, I a u. b, wo auch die Belege für sämtliche Schenkungen angegeben sind.

3) Es kann sich den vorhandenen Urkunden nach nur um den in der Feldmark der Stadt Coesfeld liegenden Stockinghof (er wurde 1244 erworben; siehe oben) mit den dazugehörigen Ländereien handeln.

Lasten befreit, alle späteren Erwerbungen aber denselben unterworfen sein sollten; an „Grundstücken und Häusern“ in Coesfeld ist aber durch Schenkung wenigstens später nichts mehr an Marienborn gekommen[1]).

Häufiger sind Schenkungen, die an eine bestimmte Bedingung geknüpft sind. Hier sind besonders die mit dem 13. Jahrhundert aufkommenden Memorienstiftungen zu erwähnen. Die erste für Marienborn nachweisbare

---

1) Der Vertrag von 1253 lautete:

„. . . Sciant praesentes etc. . . quod controversia fuit inter civitatem nostram Cosvelde ex una parte et claustrum dominarum ibidem ex altera in eo quod nos requisivimus de areis, quas emerunt ad usus suos, tallias et actiones, et ad fodiendum et ad vigilandum, sicut de aliis domibus nostrae civitatis, quae wikbilethe vulgariter dictae sunt et fuerunt; conventus autem dominarum in nostra civitate econtra, ut nos amore Dei et suae dilectae matris Mariae ad sublevamen eis, quia pauperes et satis sunt obligatae tallia eis remitteremus, multis precibus instabant. Nos autem pro posse nostro eis condescendendo cum consensu totius civitatis, annuente domina Mechtelde abbatissa cum toto suo conventu, talem fecimus in hac controversia compositionem. Domina abbatissa ex parte conventus dominarum suarum de areis omnibus, quas modo sibi comparaverunt, singulis annis in festis diebus paschae civibus nostrae civitatis III solidos monast. monetae praesentabit, et dom. abbat. cum conventu dominar. suar. ab omni onere arearum et rerum suarum erit libera et absoluta, nec ad tallias vel exactiones neque ad fodiendum neque ad vigilandum de areis illis ammodo tenebuntur. Sed si alias domos vel areas sibi post haec comparaverint vel forte dono receperint, inde sicut ceterae domus, quae wikbilethe sunt, ad omnia supra dicta erunt adstrictae. Praeter haec ad communem nostrae civitatis utilitatem vel necessitatem, quando emergitur, statuit domina abbatissa dicta Mechtildis cum consensu conventus sui, quod rogate currum cum equis ad maiorem favorem civium nostrorum consequendum voluntarie praestarent. . . . .“ [W. U. B. 564].

datiert vom Jahre 1257: Die Witwe Olenberg stiftete Einkünfte aus der Beerlage (Ksp. Holthausen) als Memorie für sich und ihre Angehörigen[1]). 1262 schenkte der Ritter Dietr. v. Schonebek dem Kloster eine Kornrente für das Seelenheil eines befreundeten Ehepaares und wünschte außerdem als „confrater" in die Gemeinschaft des Klosters einzutreten[2]). Ein Jahr später stiftete Bernh. Werenze Getreideeinkünfte aus 2 Höfen zu seinem, seines Vaters und seiner Gattin Seelenheil[3]). 1275 schenkten zwei Brüder zum Heil ihrer Seele ein Haus[4]).

Im 14. Jahrhundert kamen verschiedene Stiftungen von Rittern und Bürgern als Memorien für die verstorbenen Eltern, Geschwister, Gatten oder Freunde an das Kloster[5]). Für das 15. Jahrhundert sind noch zwei, für das 16. noch eine Memorienstiftung belegbar[6]). Dann hören sie für Marienborn auf[7]).

Bezog sich die Bedingung bei vorgenannten Stiftungen auf die Geber oder deren Angehörige, so finden wir auch Stiftungen mit auf das Kloster selbst gerichteten Bedingungen. So schenkte 1346 Adolf v. Weddern eine aus seinem Hofe Alberink gehende Geldrente, die nur zur Kirchenbeleuchtung am Purifikationsfest verwandt werden sollte[8]) und 1540 stiftete

1) W. U. B. 629.

2) W. U. B. 703.

3) W. U. B. 717.

4) W. U. B. 980.

5) C. U. B. 134, 137, 186, 189, 194, 207.

6) F. S. A. Fach 28. Pak. 1; Nr. 15, 17, 20.

7) Die Memorienstiftungen Marienborns zeigen uns, wie stark ausgeprägt und wie in allen Ständen gleich lebhaft die kirchlichen Vorstellungen des Mittelalters waren.

8) C. U. B. 176. — Schon 1307 hatte zu Behuf der Klosterkirche ein gewisser Joh. Olde „reliquias in argento et cristallo" gestiftet. (Marienborner Copiar p. 19).

der Bürger Joh. Gotschalk eine Rente, deren Ertrag er für Wein bei einem Gedächtnismahl der Schwestern bestimmte[1]).

Derartige Bedingungen konnte das Kloster nicht als sehr hemmend empfinden. Anders war es in dem Fall, wo sich der Geber für Lebenszeit die Nutznießung des geschenkten Objektes sicherte, wie beim Hof Hüning, der dem Stifter zur Nutznießung überlassen werden mußte[2]).

Eine derartige Stiftung war dem Werte nach nichts anderes als ein testamentarisches Vermächtnis. Diese Zweiggattung der Schenkung tritt bei Marienborn nur wenig in Erscheinung. Der Grund dafür ist wohl in den Memorienstiftungen zu suchen, die schon zu Lebzeiten gemacht wurden und größtenteils zu Gunsten des Seelenheiles verstorbener Angehöriger erfolgten. Auch von den vier testamentarischen Vermächtnissen, von denen wir vernehmen, sind drei zu Memorien für die Erblasser bestimmt[3]). Im Jahre 1276 wurde dem Kloster der Hof Wosting im Ksp. Reken, 1359 ein Stück Land vor der Walkmühle bei Coesfeld, 1417 eine Kornrente, 1444 eine Geldrente durch Testament vermacht. Bei den beiden Renten handelte es sich um sogen. Wiederschenkungen; die Vererber hatten sie früher einmal vom Kloster gekauft.

Für die Schenkung „in dotem" finden sich nur zwei urkundliche Belege. Im Jahre 1267 erlaubte der Edle Bernhard v. Ahaus seinem Lehensträger Dietrich

---

1) F. S. A. Fach 28, P. 1; Nr. 21.

2) W. U. B. 1086, Urkunde v. Jahre 1279. Es ist der einzige belegbare Fall; der Geber bestimmt außerdem noch, daß nach seinem Tode ein Teil der Einkünfte a. d. Hofe zu einer Memorie verwandt werde.

3) C. U. B, 207; F. S. A. Fach 28, Nr. 15 u. 16 aus Pak. 1.

aus Groenlo, ein Gut in Flamschen, „quem a nobis feodali iure possederat", seiner Schwester zur Ausstattung beim Eintritt in das adlige Kloster mitzugeben[1]) und 1279 stattete ein Edler von Stockum seine Enkelin mit einem vom Hochstift Münster ursprünglich lehnrührigen Gute aus[2]). Daß die Novize nur formell, das Kloster sofort tatsächliche Besitzerin des mitgebrachten Gutes wurde, verschweigen die Urkunden nicht. Gleichwohl vermag ich es nicht sicher zu entscheiden, ob im Falle Marienborn die Schenkung „in dotem" ein übliches Äquivalent für die Versorgung darstellen sollte, oder ob wir darin nur eine andere Form für dieselbe Handlung zu erblicken haben: eine Zuwendung, die man dem Institut aus freien Stücken machte, weil man dort seine Angehörige gut aufgehoben wußte.

An sich liegt m. E. kein Grund vor, aus den beiden urkundlichen Belegen über Mitgift zu schließen, daß jede als Schwester aufzunehmende Person etwas mitbringen mußte. Wenn aber über die Aufnahme der Schwestern überhaupt Urkunden nicht ausgestellt zu werden pflegten, so dürfte es immerhin auffallen, daß gerade in 2 Fällen über die Mitgift eines in den Klosterverband tretenden Mädchens Aufzeichnungen gemacht sind, die außerdem das typische Gewand der Schenkungsurkunde tragen. Allerdings sind in beiden Fällen die Güter, die die dos bilden, lehnrührig und daher der Konsens des Lehnsherrn zur Vergabung notwendig. Man müßte dann annehmen, daß die Mitgift der sämtlichen anderen Konventualinnen aus nicht lehnrührigem Besitz bestand, oder aber, daß andere

1) W. U. B. 791.

2) W. U. B. 1075.

Konsensurkunden uns nicht erhalten sind. Daß das adlige Kloster als Versorgungsanstalt κατ᾽ ἐξοχήν gedient habe, kann — zugestanden auch, daß manche Edle ihre Töchter, Schwestern u. s. w. in der Idee, sie in Marienborn gut untergebracht zu wissen, dorthin geschickt haben — nicht ohne weiteres festgestellt werden. In seiner Abhandlung über „westfälische Cisterzienserklöster" sagt Linneborn[1]): „Haben wir auch das wohlbegründete Recht, für den Eintritt mancher Mädchen in den Orden rein äußerliche Gründe, namentlich den Wunsch der Eltern, sie versorgt zu wissen, anzunehmen, so ist ebenso sicher, daß stets und besonders zur Zeit der Neugründung die Mehrzahl der Postulantinnen durch höhere Motive, ascetischen Eifer, den Geist der Entsagung, an die Klosterpforte geführt wurden". Die Insassinnen Marienborns entstammten fast durchweg adligen Familien. Weltfluchtgedanken aber besonders in höheren Kreisen sind doch auch der modernen Zeit nicht fremd. —

Über den Zustand des gestifteten Grundbesitzes hören wir nichts; er wird aber wohl im ganzen gut gewesen sein. Jedenfalls ist kein Fall zu belegen, wo jemand dem Kloster ein herabgewirtschaftetes Gut geschenkt hätte, dessen vollständigem Verfall sowie den Forderungen der Gläubiger der Geber durch die Schenkung aus dem Wege gehen wollte[2]).

Auch über die Pertinenzen der größeren Güter geben die Urkunden, die sich überhaupt durch sehr allgemein gehaltene, formelhafte Wendungen auszeichnen,

1) a. O. S. 340.

2) Vgl. Pauen a. O. S. 22, der von Heisterbach berichtet, daß manche Wohltäter der Abtei mit einer (stark verklausulierten) Schenkung den eigenen verworrenen Verhältnissen aufzuhelfen suchten.

keine nähere Auskunft[1]). Sicher haben zu den meisten Gütern Wald und Wiesen mit Nutzungsrecht, zu manchen wohl auch Torffelder und Mühlen gehört. Andrerseits darf man gerade wegen der immer wiederkehrenden, zur Formel erstarrten Wendungen in den betreffenden Urkunden nicht für alle Grundbesitzungen dieselben Pertinenzen annehmen[2]).

§ 2. Erwerbungen durch Kauf und Tausch.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die käuflichen Erwerbungen Marienborns erst Jahrzehnte nach der Gründung auftreten. Persönlicher Besitz der Schwestern war nach den Ordensregeln verboten; so waren die ersten Konventualinnen auf Schenkungen angewiesen, um zunächst einmal den Unterhalt zu bestreiten. Von der Größe der Stiftungen in erster Zeit und von praktischem, sparsamem Wirtschaften mit dem geschenkten Besitz hing es ab, wie bald und in welchem Umfange man an käufliche Erwerbungen denken konnte.

Im Jahre 1270 wurde der erste Kauf gewagt: Das Kloster erwarb für 19 Mark das Gut Bernolfink[3]). Nach siebenjähriger Pause folgte dann eine Reihe von Ankäufen. An Marienborn kam auf die Weise ein Hof in Gescher, ein Kamp „das Rosental“ genannt,

1) Gewöhnlich heißt es cum universis appendiciis et usibus (so W. U. B. 425, 462) oder cum omnibus attinentiis (pertinentiis) wie W. U. B. 664, 1112, 1115; vgl. auch das unten in § 2 über Kaufpreise gesagte.

2) Meines Erachtens besagt wegen ihres typisch formelhaften Gepräges auch die einmal urkundlich (W. U. B. 331) belegte bekannte Pertinenzformel „cum hominibus, pascuis, silvis, agris cultis et incultis et omnibus attinentiis“ nicht viel für das tatsächliche Zubehör des betreffenden Gutes.

3) W. U. B. 861; vgl. Anh. IIa.

die Güter Bossendorf am linken Ufer der Lippe, der Westerhof, ferner ein Haus in Lette und verschiedene Zehnten im Ksp. Vreden[1]). Das Jahr 1280 weist für sich allein eine Folge von Erwerbungen auf. Die letzte Erwerbung dieser ersten Periode geschah 1285. In den nächsten zehn Jahren ruhten die Ankäufe ganz. Mit dem Jahre 1234 begann dann wieder eine Periode, in der allerdings die Erwerbungen nicht so dicht aufeinander folgten wie in der ersten, aber von größerem Werte waren; als Abschluß dieser zweiten Kaufperiode kann man das Jahr 1311 setzen. Erstanden wurden das Erbe Eylert, Hof Schwering, 2 Güter im Ksp. Dülmen, zu denen insgesamt 10 Menschen gehörten[2]), der Schulzenhof Hüynk (für 100 Mark)[3]) sowie ein Haus in Coesfeld[4]).

Die späteren Ankäufe erfolgten in teilweise sehr großen Zwischenräumen; bis zum J. 1400 sind es nur sieben. 1336 kaufte Marienborn vom Kloster Varlar einen Garten an der Berkel[5]). 8 Jahre später wurde für 18 Mark das Erbe Markfort (Ksp. Lette) erstanden. 1389 folgten dann erst wieder zwei Erwerbungen: das Erbe Borchert (Ksp. Coesfeld) und eine Rente aus

1) W. U. B. 1060, 1101, 1117, 1237, 1298; das „Rosental“ hat wohl nichts mit Rosen zu tun, sondern ist dasselbe wie Rasen; das betreffende Stück war jedenfalls eine Wiesenmulde.

2) W. U. B. 1487, 1671; C. U. B. 139, 143.

3) C. U. B. 143; dieser Hof wird mit allen Markengerechtsamen, d. h. jedenfalls mit Wald- und Wiesennutzung zum Holzschlag und zur Viehweide und -mast, erworben.

4) W. U. B. 564; das Haus war nach dem in § 1 erwähnten Vertrage des Klosters mit Coesfeld den städtischen Lasten unterworfen; in dem Vertrage wurde noch ausbedungen, daß Marienborn im Falle des Bedürfnisses der Stadt seinen Wagen und seine Pferde leihen sollte.

5) Kleiner Bach in Coesfeld.

einem Hause in Coesfeld[1]). Was nach 1400 noch dazu kam, war nicht mehr sehr erheblich. Bis zum Jahre 1700 sind nur noch sechs Ankäufe und ein Tausch erfolgt[2]). Davon erwähnt sei die Erwerbung einer Kornrente — wobei die Verkäufer Garantie für die Güte des zu liefernden Getreides übernehmen und eventuell Schadenersatz zu leisten versprechen — sowie des sogenannten Rosenkämpchens vor Coesfeld[3]).

Die langen Pausen zwischen den Käufen nach der zweiten Periode sind durch mehrere Schenkungen ersetzt. In den längsten Zwischenraum von 1344 bis 1378 fallen 6 Stiftungen. Dies mag deshalb hervorgehoben werden, weil immerhin daraus zu entnehmen ist, daß auch in dieser Zeit noch käufliche Erwerbungen nicht unabhängig von den Schenkungen waren. — Mit dem beginnenden 14. Jahrhundert nahmen die Schenkungen in Marienborn erheblich ab; mit ihnen wurden auch die Käufe seltener. Der erste Ankauf (1270) war aus dem Vollbesitz heraus gemacht worden; eine ertragreiche Folge von Schenkungen war vorausgegangen; sie wird auch die erste Kaufperiode noch beeinflußt haben. Daß diese erst 7 Jahre nach dem ersten Ankauf einsetzte, ist nicht so auffällig: Der erste Kauf, den ein Kloster wagte, ist zweifellos meist mit einer gewissen Zaghaftigkeit unternommen worden. Man sah dann wohl mit Spannung zu, ob er sich rentierte.

Um 1300 kamen die Geldrenten mehr auf. Neben einer Reihe so gearteter Stiftungen ging die zweite Kaufperiode her, der wiederum einige Schenkungen vorausgegangen waren. Wenn nach 1311 die käuflichen

1) C. U. B. 160, 171, 247, 249.

2) Nr. 1036 der 15 Origin. i. Münster F. S. A. Fach 28, Pak. 3, Pak. 11.

3) Vgl. Anm. 1 auf S. 23.

Erwerbungen nur noch in großen Abständen erfolgten, so ist das auch wieder als ein Ergebnis der stark nachlassenden Schenkungen anzusehen.

Der Kaufpreis ist meistens nicht genannt oder er wird sehr ungenau bezeichnet; so heißt es bei Erwerbung eines Hofes in Gescher „pro certa pecuniae quantitate“[1]), beim Kauf des Rosenkämpchens „für eine genugsame Summe Geldes“[2]). Die hier und da angegebenen Kaufpreise können auch keine annähernde Gewähr bieten für eine Norm. Zwischen zwei Urkunden mit genanntem Preis liegt immer eine sehr lange Zeit. Der Wert des Geldes aber blieb nicht derselbe. Andrerseits geht auch der Umfang des Kaufobjektes nicht immer klar hervor.

Es läßt sich auch nicht bestimmen, ob Marienborn immer die Preise gezahlt hat, die für die betreffenden Gegenstände gang und gäbe waren. Die Möglichkeit, daß man in dem Käufer das Kloster als geistliches Institut berücksichtigte, liegt jedenfalls sehr nahe[3]).

Für den Tausch, der im Kernpunkt mit dem Kauf zusammentraf, in einer Zeit, wo die Verwendung des Geldes im ländlichen Wirtschaftsbetriebe noch Ausnahmeerscheinung war[4]), sogar mit dem Kauf identisch war, wird bei dem Streubesitz, den Marienborn hatte[5]), als

---

1) W. U. B. 1060.

2) F. S. A. Fach 28; P. 3, Nr. 10.

3) Lamprecht (a. O. I S. 682) weist darauf hin, daß die Käufe geistlicher Institute manchmal halbe Schenkungen gewesen seien.

4) „Die Pflege wirtschaftlicher Verkehrsbeziehungen vollzog sich in der Stauferzeit und noch lange danach auf dem platten Lande wie auch in den Städten vielfach noch in naturalwirtschaftlicher Form: Durch Austausch von Gütern ohne ein besonderes, der Wertmessung dienendes Umlaufsmittel“. (Rud. Kötzschke). Vgl. auch Schröder, a. O. S. 519.

5) Streubesitz war für die Grundherrschaften überhaupt, für die geistlichen besonders charakteristisch; bei Marienborn reichte, wie

Gesichtspunkt meist die Lage des früheren und des einzutauschenden Gegenstandes gedient haben. In den Urkunden ist der Grund nicht angegeben. Aber wenn Marienborn i. J. 1280 ein Gut in Enschede gegen ein anderes im Ksp. Südlohn, das etwa um den dritten Teil näher an der Abtei lag, eintauschte[1]), oder wenn es 1296 dem Joh. Breseler einen Zehnten im Ksp. Bocholt überließ und dafür von ihm einen Hof im Ksp. Billerbeck, dicht bei Coesfeld, erhielt[2]), so ist ziemlich klar, daß die Entfernung das ausschlaggebende gewesen ist. Genau so liegen auch die Verhältnisse beim Eintausch des Gutes Henning im Ksp. Altenberge gegen das Gut Bogink im Ksp. Gescher[3]).

Ob beide Parteien beim Tausch immer gleich gut fortkamen, darüber läßt sich nichts sagen; Ausgleich durch Zuzahlung von Geld ist nur einmal erwähnt[4]).

Aus Anlaß eines Wegstreites tauschte 1325 zwar nicht das Kloster selbst, aber ein Höriger desselben mit einem Hörigen des Ritters v. Gemen Ländereien aus[5]).

Anmerkung zu § 2.

Ein einziger Fall von Pachtung seitens Marienborns ist aus dem 14. Jahrhundert belegbar: Anton v. Ringeldorf verpachtete i. J. 1346 dem Kloster den Hof Eilhardink zu Harle bei Coesfeld auf 34 Jahre

---

wir oben sahen, der Besitz westlich bis über die heutige Reichsgrenze. Vgl. Karte.

1) W. U. B. 1118.

2) W. U. B. 1550.

3) W. U. B. 1112.

4) C. U. B. 151.

5) W. U. B. 755; die Summe wird nicht genannt.

gegen 33 Denare jährlicher Pacht (C. U. B. 177). Daß sonst über Pachtungen von Seiten des Klosters nichts berichtet ist, liegt jedenfalls daran, daß die Insassinnen Marienborns nicht arbeitende Nonnen waren, daß vielmehr auf den erworbenen Höfen schon hörige Bauern saßen, oder vom Kloster Pächter eingesetzt wurden. (Vgl. § 4). Auch dieser eine gepachtete Hof ist zweifellos nicht im Eigenbetrieb gewesen. Später wurde er zum Gut Borchert in Harle geschlagen, das 1389 käuflich von Marienborn erstanden wurde (C. U. B. 249).

Für Pfändungen seitens des Klosters finden sich zwei Beispiele. Im Jahre 1243 verpfändete der Ritter Udo v. Loe dem Kloster Marienborn die Einkünfte aus zweien seiner im Ksp. Seppenrade belegenen Güter und erhielt dafür von Marienborn die Summe von 15 Mark (W. U. B. 415). Im Jahre 1308 wurde der Wrekinghof bei Weddern (Ksp. Dülmen) dem Kloster als Pfand vom Ritter Georg v. Weddern belassen (C. U. B. 141); wofür das Pfand gegeben ist, geht aus dem Wortlaut der Urkunde nicht hervor.

Im ersten Fall zeigt uns die Urkunde deutlich, wie unter Umständen dem Kloster aus solch einem Pfandvertrag erheblicher Vorteil erwachsen konnte. Die verpfändeten Einkünfte sollten solange dem Kloster zukommen, bis die geliehene Summe eingelöst war; aber „s i p r a e n o t a t i r e d i t u s s u o t e m p o r e (es ist also ein terminus ad quem — wenn auch nicht näher bezeichnet — gestellt!) s o l u t i n o n f u e r i n t“, geht der Anspruch auf die Einkünfte endgültig auf das Kloster über. Wie die Verhältnisse im zweiten Falle lagen, ist leider nicht zu ersehen, da die Urkunde teilweise unleserlich ist.

§ 3. Besitzstreit.

Von Streitigkeiten um den erworbenen Besitz oder erworbenes Anrecht blieb Marienborn ebensowenig verschont wie andere Klöster. Der Grund zum Streit wird meist darin zu suchen sein, daß die Erben jemandes, der dem Kloster Besitz vermacht hatte, ihre erbrechtlichen Ansprüche dem Kloster gegenüber geltend machten. So wenigstens liegen die Dinge bei dem Streit Marienborns mit Heinrich v. Keppel. Dessen Großvater hatte 1244 dem Kloster den Stockinghof bei Coesfeld übertragen[1]). Nach 20 Jahren erhob v. Keppel iunior Ansprüche auf das Gut. Der Streit wurde dadurch beglichen, daß 1267 Marienborn dem Enkel des Stifters eine Schuld von 7 Mark (die es wahrscheinlich in keinem Falle wiedererhalten hätte) erließ, wogegen H. v. Keppel auf seine Ansprüche verzichtete[2]). Ähnliche Verhältnisse werden wir auch für die anderen Streitfälle anzunehmen haben, wenn auch da dem betreffenden Streit vorangehende, auf das umstrittene Objekt sich beziehende Urkunden fehlen; so für einen Zehntstreit zwischen Marienborn und Bernhard v. Herne (1267)[3]), einen andern mit Rodobo v. Sunderhus (1325[4]).

In den genannten Fällen einigte man sich gütlich. Das war vom Kloster ganz diplomatisch; man wollte Prozessen vorbeugen, deren Ausgang nicht bestimmt vorauszusehen war, und es war ratsam, sich keine Feinde zu schaffen.

Einmal ist die Verzichterklärung eines Anspruch-erhebers in das Gewand der Schenkungsurkunde ge-

1) W. U. B. 425.
2) W. U. B. 806.
3) W. U. B. 799.
4) C. U. B. 152.

steckt: 1305 verzichtete Gotfried v. Amete „divina pietate commotus“[1]) auf Ländereien in Holtendorf[2]), (Ksp. Reken), um welche er mit Marienborn in Streit gelegen hatte[3]).

In einem Falle mußte der Münsterische Offizial dem Streit ein Ende machen: 1381 erkannte er dem Konvent zu Marienborn einen Zehnten in Schelewinkel gegen den Pastor Albert Kuere in Coesfeld zu[4]).

Die nachstehende Übersicht verzeichnet die gesamten Erwerbungen des Klosters von seiner Gründung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts[5]). Sie ist nach Gesichtspunkten aufgestellt, die mir für unsere Betrachtungen zweckmäßiger zu sein schienen als eine rein chronologische Aufzählung[6]).

---

1) Vgl. die bei Pauen, a. O. S. 49 erwähnte Formel „consilio prudentum virorum“.

2) C. U. B. 138; auch hierbei ist weder von Gotfrieds noch von des Klosters Rechten an dem umstrittenen Besitz irgend vorher in den Quellen die Rede gewesen.

3) Interessant ist ein Streit Marienborns mit Bernhard Zeller (vom Erbe Brink) um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wegen einer Wiese, deren Erwerbung 200 Jahre zurücklag. Um die Frage, ob der Ertrag der Wiese dem Zeller oder dem Kloster zukomme, entwickelt sich eine jahrelange, äußerst lebhafte — von Leidenschaftlichkeiten nicht freie — Korrespondenz, in die auch der Bischof eingreift. Das Kloster erhält schließlich Recht. (F. S. A. F. 28 Pak. 4). Vgl. die eingehenden Erörterungen über Schenkungsanfechtungen und Besitzstreit bei Bär, a. O. S. 238 ff., 295, 598 ff. im ersten, S. 7 f., 54, 194 f., 196—204, 234, 331 f. im zweiten Bande.

4) Münster, Origin. Nr. 940; die Verhältnisse liegen in dem Fall ziemlich unklar.

5) Nach 1700 sind nur noch 2 Erwerbungen gemacht worden (vgl. Darpe, o. O. S. 6).

6) Eine solche gibt Darpe, cod. trad. VI., S. 3—6; doch konnte seine Liste aus archivalischem Material ergänzt werden.

Anhang.

I. Schenkungen.

a) Güter, Häuser und Ländereien.

Ksp. Ascheberg: Ländereien in Ethelinktorp. (1230)[1] W. U. B. 278.
„ Borken: Ländereien in Marbeck. (1230) W. U. B. 178.
„ Coesfeld: Der Stockinghof [heutige Marienburg bei Coesfeld]. (1244) W. U. B. 425.
„ Coesfeld: Ein Gut in Flamschen. (1267) W. U. B. 791.
„ Coesfeld: Das Erbe Rolving in Flamschen. (1370) C. U. B. 222.
„ Coesfeld: Der Hof Schulze Bowing. (1351) C. U. B. 195.
„ Coesfeld: Hof Wesseling in Sudwik. (1268) W. U. B. 819.
„ Coesfeld: 2 Stück Land bei Sudwik. (1350) C. U. B. 187.
„ Coesfeld: 3 Scheffel Land vor d. Viehtore in Coesfeld. (1350) C. U. B. 189.
„ Coesfeld: 4 Scheffel Land b. d. Walkenmühle. (1359) C. U. B. 207.
„ Dülmen: Das Gut Börnste. (1230) W. U. B. 278.
„ Groenlo: Hof Schilderink im holl. Geldern. (1260) W. U. B. 663.
„ Hervest: Die Güter Bosink. (1288) W. U. B. 1351.
„ Hervest: Ländereien in Hagenbeke. (1230) W. U. B. 278.
„ Holthausen: Das Erbe Brink. (1246) W. U. B. 462.

---

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Jahreszahl; die folgende Signatur bezeichnet die Quelle.

Ksp. Holthausen: Ein Grundstück a. d. Beerlage. (1265) W. U. B. 754.
„ Laer: Die Güter Johs. von Sudendorp. (1275) W. U. B. 986.
„ Laer: Ein Haus. (1275) W. U. B. 980.
„ Lembeck: Ein Erbe in Nortwik. (1230) W. U. B. 278.
„ Lüdinghausen: Ein Haus in Biswik. (1230) W. U. B. 278.
„ Reken: Ländereien in Holtendorf. (1305) Nies. Kl. M. S. 94.
„ Reken: 2 Erbgüter v. Bernh. Werenze. (1263) W. U. B. 718.
„ Schöppingen: Das Gut Dethardink bei Hewen. (1279) W. U. B. 1075.
„ Südkirchen: Der Hof Horstorp. (1235) W. U. B. 331.
„ Winterswyk: Das Erbe Erpesvelde. (1262) C. U. B. 129.
„ Winterswyk: Ein Haus in Winterswyk. (1260) W. U. B. 664.

b) Renten, Zehnten ꝛc.

„ Ascheberg: Ein Getreidezehnt aus Ascheberg. (1235) W. U. B. 331.
„ Billerbeck: Zehnt a. d. Hof Hildebrand. (1263) W. U. B. 709.
„ Billerbeck: Kornrente aus Hof Wenemarink. (1317) C. U. B. 148.
„ Billerbeck: Kornrente a. d. Hof Frigelwik. (1263) W. U. B. 717.
„ Borghorst: Geldrente a. d. Erbe Buschhus. (1304) C. U. B. 134.
„ Borken: Zehnten zu Markope, Grutlon, Epenbocholt. (1242) Nies. M. U. B. I 427.

Ksp. Buren: Kornrente a. d. Hof Hesselte. (1286) W. U. B. 1313.

„ Coesfeld: Der Flamscher Zehnt aus den Erben Schering, Niesing, Krumvot, Modehus, Konradshus, Hembrugge, Aldendorp, Mensing, Rensing, Rolving, Woltering, Hüppelswik und „auf der Wiese“.

„ Coesfeld: Ein Zehnt a. d. Hofe Schulze Hüynk. (1314) C. U. B. 147.

„ Coesfeld: Rente aus dem Hause Chr. Dudinks. (1350) C. U. B. 186.

„ Coesfeld: Rente aus einem Hause i. d. Kellerstraße. (1351) C. U. B. 194.

„ Coesfeld: Kornrente a. d. Hof Emmerich. (1414) F. S. A. Tit. II. P. 1, 15.

„ Coesfeld: Geldrente aus einem Hause in der Falkenbrüggenstraße. (1489) F. S. A. Tit. II. P. 1, 19.

„ Coesfeld: Zehnt vom Messinghof. (1348) C. U. B. 57.

„ Dülmen: Getreidezehnt aus Daldorpe. (1230) W. U. B. 278.

„ Dülmen: Kornrente a. d. Höfen Lodelsing und Hartmann zu Emete. (1475) F. S. A. Tit. II. P. 1, 17.

„ Dülmen: Rente aus Hof Alberink zu Weddern. (1346) C. U. B. 176.

„ Haltern: Zehnt aus Lavesum. (1242) W. U. B. 406.

„ Havixbek: Ein Zehnt a. d. Wernerschen Hof. (1246) W. U. B. 461.

„ Holthausen: Einkünfte aus 3 Erben auf der Beerlage. (1257) W. U. B. 629.

„ Lekden: Kornrente aus Hof Schulze Bocholt. (1262) W. U. B. 703.

Ksp. Lüdinghausen: Zehnten aus Elwerthe u. Fridinktorp. (1235) W. U. B. 331.
„ Lüdinghausen: Zehnt von mehreren Höfen in Bekedorp. (1246) W. U. B. 461.
„ Nordkirchen: Rente von Dietr. Bensings Hause. (1246) W. U. B. 461.
„ Ochtrup: Geldrente a. d. Erbe Wise in Wene. (1304) Nies. Kl. M. S. 97.
„ Osterwik: Kornrente a. d. Hof Hagen. (1263) W. U. B. 717.
„ Recklinghausen: Getreiderente vom Westerhof. (1501) F. S. A. Tit. III. P. 5, 115.
„ Reken: Einkünfte a. d. Erbe Horne. (1230) W. U. B. 278.
„ Selm: Kornrente a. d. Erbe Elfert. (1385) F. S. A. Tit. II. P. 1, 18.
„ Senden: Zehnt aus Godinge. (1235) W. U. B. 331.
„ Senden: Zehnt aus Hundeburetorp. (1246) W. U. B. 461.
„ Südkirchen: Zehnt vom Hof Bosink. (1246) W. U. B. 461.
„ Wulfen: Der Zehnte von den Orten Deuten und Dinkbenken. (1230) W. U. B. 278.

Außerdem: ein nicht benannter Zehnt. (1256) Nies. M. U. B. I, 429.

Eine nicht benannte Rente. (1444) F. S. A. Tit. II. Nr. 16.

II. Erwerbungen durch Kauf, Tausch, Pacht u. s. w.

a) Güter, Häuser und Ländereien.

Ksp. Billerbeck: Das Erbe Bernolfink in Osthellen. (1270) W. U. B. 861.

Ksp. Billerbeck: Der Hof Gerdevelde. (1296) W. U. B. 1550.
„ Coesfeld: Der Kamp „Das Rosental". (1280) Mbo. Copiar S. 11.
„ Coesfeld: Das Erbe Eilert (Eilhardink) zu Harle. (1346) C. U. B. 177.
„ Coesfeld: Ein Haus am Markt in Coesfeld. (1295) W. U. B. 1515.
„ Coesfeld: Der Schulzenhof Hüynk i. Steinwede. (1311) W. U. B. VIII. niederdeutsch C. U. B. 143.
„ Coesfeld: Land an der Reerbrügge. (1319) C. U. B. 149.
„ Coesfeld: Das Erbe Borchert zu Harle. (1389) C. U. B. 249.
„ Coesfeld: Ein Stück Land vor d. Sühringtore. (1409) F. S. A. Tit. III. P. 3, 6.
„ Coesfeld: Ein Stück Saatland v. d. Lettertore. (1435) F. S. A. Tit. III. P. 3, 7.
„ Coesfeld: 4 Scheffel Saatland im Sukertal. (1475) F. S. A. Tit. III. P. 3, 8.
„ Coesfeld: Der Kamp „die Fluze" bei Coesfeld. (1575) F. S. A. P. 3, 9.
„ Coesfeld: Das Rosenkämpchen v. d. Sühringtore. (1626) F. S. A. P. 3, 10.
„ Coesfeld: Ein Garten an der Berkel. (1336) C. U. B. 160.
„ Coesfeld: 10 Scheffel Land vor der Letterpforte. (1666) F. S. A. P. 3, 11.
„ Dülmen: Die Höfe Grevenhus u. Mensing. (1306) C. U. B. 139.
„ Dülmen: Der Wrekinghof bei Weddern. (1308) C. U. B. 141.
„ Gescher: Hof Hünink in Otterbeke. (1278) W. U. B. 1060.

Ksp. Gescher: Das Gut Bogink. (1280) W. U. B. 1112, 1115.

„ Laer: Ein Grundstück „dat Egene“ beim Erbe Hildebrand. (1333) C. U. B. 157.

„ Lette: Der Kotten Markfort. (1283) W. U. B. 1237.

„ Lette: Das Erbe Markfort. (1344) C. U. B. 171.

„ Stottuln: Der Hof Swedering zu Stockum. (1300) W. U. B. 1671.

„ Recklinghausen: Das Gut Groß-Bossendorf an der Lippe und der Westerhof bei Bossendorf. (1285) W. U. B. 1297, 1298.

„ Reken: Der Wostinghof. (1276) Nies. Kl. M. S. 66.

„ Südlohn: Das Erbe Menhardink (Menert). (1280) Nies. Kl. M. S. 70.

a) Renten, Zehnten etc.

„ Coesfeld: Eine Geldrente aus Lamberts Hause an der Stiege. (1378) C. U. B. 229.

„ Coesfeld: Kornrente a. d. Erbe Borchert. (1549) F. S. A. Tit. III. P. 4; 5b.

„ Coesfeld: Rente aus einem Hause an der Ecke der großen Viehstraße. (1398) F. S. A. Tit. III. P. 3; 20.

„ Coesfeld: Eine Rente aus einem Hause an der Stadtmauer in der Lembeckerstraße. (1389) C. U. B. 247.

„ Osterwik: Kornrente a. d. Erbe Jorden. (1542) F. S. A. Tit. II. P. 1; 21.

„ Osterwik: Eine Rente vom Hof Doyking. (1556) F. S. A. Tit. II. P. 1; 23.

„ Recklinghausen: Zehnt von 7 Häusern in Bossendorf. (1243) W. U. B. 416.

Ksp. Seppenrade: Einkünfte aus den Gütern des Ritters Udo von Loe. (1243) W. U. B. 415.

„ Stadtlohn: Rente aus 2 Häusern in Stadtlohn. (1576) F. S. A. Tit. II. P. 1; 22.

„ Vreden: Der Zehnt aus den Höfen Herking und Bullink. (1277) Mbo. Copiar S. 11. W. U. B. 1031 (gekürzt).

„ Vreden: Der Zehnt zu Vreden. (1280) Nies. Kl. M. S. 70.

Außerdem: Eine nicht näher bezeichnete Rente. (1540) F. S. A. P. 1; 20.

Der Zehnt auf dem Hohenfelde. (1397) Münster, Orig. N. 1131 a.

Eine Geldrente. (1554) Münster, Orig. N. 1036.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung.

§ 4. Verpachtung von Grundbesitz.

Als Wirtschaftsform war den Klöstern des Cistercienserordens von Hause aus nur Eigenbetrieb „ad proprios tamen usus“ gestattet[1]). Als aber zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Generalkapitel die Ermächtigung erteilte, Ländereien, die im Eigenbetriebe wirtschaftliche Nachteile mit sich zogen oder von der Abtei zu weit entfernt lagen, an Fremde gegen die Hälfte des Bodenertrages zu veräußern oder auf irgend eine Weise zu verpachten[2]), da erfuhr die Wirtschaftsordnung der Cistercienserklöster eine erhebliche Änderung. Die Einschränkung des Erlasses, der geforderte Nachweis wirtschaftlicher Nachteile, verblaßte bald; ja die Abteien ließen sich bald noch mehr Konzessionen vom Generalkapitel erteilen, und so ward denn rasch mit dem Grundsatz der ausschließlichen Eigenwirtschaft gebrochen.

---

1) Guignard „les monuments primitifs de la règle cistercienne“, cap. 15: exordium cisterc. caenobii.

2) Vgl. Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien der Cistercienser.

Als Marienborn mit seinem Wirtschaftsbetrieb einsetzte, da war das Neue, das durch die Generalkapitelerlässe in das Wirtschaftssystem der Cistercienser gekommen war, bereits zur üblichen Form geworden. Außerdem war bei dem adligen Kloster die Begründung zur Aufgabe des Eigenbetriebes — die zum Teil recht weite Entfernung der Grundstücke von der Abtei — tatsächlich vorhanden. Schon oben hatten wir auf dies Moment hingewiesen[1]; noch mehr kommt es bei der Verpachtung in Betracht[2].

Daß sich nur wenige urkundliche Belege für Verpachtung finden, liegt daran, daß der weitaus größte Teil des erworbenen Grundbesitzes, als die Übertragung an das Kloster stattfand, bereits in den Händen höriger Bauern lag, die nur den Grundherrn wechselten. Der Pachtvertrag zwischen den früheren Grundherrn und seinen Eigenhörigen wurde jedenfalls von Marienborn bei Übergabe der betreffenden Güter oder Höfe ohne weiteres übernommen.

Wir müssen annehmen, daß es sich für das Coesfelder Kloster — zum mindesten in der Regel — um Verträge auf bestimmte Zeit handelte[3]. Auf solche beziehen sich die wenigen über Verpachtung vorliegenden Urkunden. So wurde 1335 den Leuten des Herrn von Raesfeld das Gut Dinkbänken (heute Dimke im Ksp. Wulfen) auf 20 Jahre gegen jährliche Abgabe

---

1) Vgl. § 2.

2) Über Verkauf eines Grundstückes seitens des Klosters an Fremde ist nur einmal berichtet. Im Jahre 1553 verkaufte die Äbtissin Adelheid Travelmann dem Ehepaar v. Merfeld ein — nicht näher bezeichnetes — Gut. (Notiz a. d. Repertorium des Hauses Merfeld im St. Arch. Münster).

3) Über Erbpacht ist in den Quellen nichts berichtet.

von 36 Scheffel Roggen verpachtet; der Raesfelder aber versichert in der Urkunde: „vortmer na twintich jaren ne hebbet unse lude nie recht an den gude und sölen dat rümen unvortrecket“[1]). Im J. 1563 wurde von der Äbtissin Marienborns bekundet, daß das Kloster die ihm gehörigen Höfe in der Bscht. Steinwede (Ksp. Coesfeld) einem neuen Pächter, Bernh. Edler, zur alten, gewöhnlichen Pacht überlasse, nachdem der Vertrag mit dem früheren Pächter abgelaufen sei[2]). Nach einem Brief derselben Äbtissin vom Jahre 1575[3]) wurde das „wüste Erbe und Gut“ Bernolfink zu Osthellen (Ksp. Billerbeck) — das 1270 käuflich erworben war — vom Kloster „gegen die gewöhnliche (aber im Brief nicht genannte) Pacht“[4]) an Albert Tegeder übertragen.

Die angeführten Fälle zeugen entschieden für Zeitpacht. Aber es ist deswegen doch nicht ausgeschlossen, daß Pachtverträge, wenn auch formell wahrscheinlich neu abgeschlossen, öfter auf den Sohn oder andere nahe Verwandte übergingen, zumal, wenn etwa vor Ablauf des Kontraktes ein Todesfall eintrat.

§ 5. Die Leistungen der pflichtigen Bauern.

Durch das Verpachtungssystem wurde dem Kloster eine stattliche Zahl abhängiger Leute gewonnen, die

---

1) C. U. B. 159.

2) Original i. Münster Nr. 1192.

3) F. S. A. Fach 28, Pak. 4; 1.

4) Das kann im weiteren Sinne heißen „gegen die bei uns übliche (z. B. in den und den Naturalien zu liefernde) Pacht, oder aber, — was hier wohl näher liegt — „gegen dieselbe Pacht, wie sie der letzte Pächter vor dem „Wüstliegen“ des Gutes gegeben hat“.

ihm in verschiedener Weise ihren Tribut zu entrichten hatten.

Im Vordergrunde stand der Zehnt in der zweifachen Form als Korn- und Blutzehnt; weiterhin aber spielten Geldzins[1]) und Dienstleistungen eine Rolle. Hinzu kamen einige außerordentliche Abgaben.

a) Der Zehnt.

Als die im eigentlichen Sinne grundherrliche Abgabe, begründet in Überlassung von Eigentum an Fremde erscheint auch hier in seiner Doppelgestalt der Zehnt. Welche Bedeutung die Zehntwirtschaft für Marienborn hatte, geht daraus hervor, daß das Kloster, dem eine ganze Reihe von Zehnten geschenkt worden war — ohne daß der Grund und Boden, von dem sie herrührten, sein Eigentum war — durch Kauf und andere Verträge noch manchen dazu erwarb. Zu diesen geschenkten oder gekauften Zehnten kamen die als Pacht von den auf Marienborner Eigentum gesessenen Hörigen geleisteten Zehnten.

Von den gelieferten Naturprodukten (Kornzehnt) nahm bei weitem die erste Stelle der Roggen ein. Am spärlichsten trat der Weizen auf. Es ergibt sich für die Getreideeinkünfte[2]) Marienborns als Maßstab:

---

1) In späterer Zeit konnte auch der Zehnt ganz oder teilweise durch Geld abgelöst werden; die Anfänge hierzu reichen jedoch in sehr frühe Zeit zurück. Vgl. das unten aufgeführte Register und die Anmerkung dazu.

2) Was an sonstigen Bodenprodukten geliefert wurde, steht zu den 4 erwähnten Getreidegattungen in gar keinem Verhältnis und ist deshalb für den Maßstab nicht berücksichtigt worden. Vgl. das folgende Register.

Roggen	Gerste	Hafer	Weizen
4	2	1	0,24

Ein bemerkenswerte Verschiebung ist hierin nicht eingetreten[1]).

Die Feststellung eines Maßstabes für die einzelnen Gattungen des Blutzehnts ist etwas erschwert durch die häufig fehlende Benennung in den Registern sowohl wie in den Urkunden. Lassen sich zwar auch in den meisten Fällen die Lieferungen durch Vergleich oder Rückschluß annähernd feststellen, so muß im Einzelnen manches hypothetisch bleiben.

Mit 2 Forderungen konnte das Kloster selbst nicht bestimmt rechnen, nämlich mit der Forderung des zehnten Kalbes und der des zehnten Füllens; bei letztgenannter Forderung finden wir daher öfter den Zusatz „wan sie einige pfertzucht haben“[2]). Es war also möglich, daß — und zwar berechtigter Weise — die eine oder die andere der beiden Abgaben ausblieb.

Nimmt man für die Lieferung von Kälbern und Füllen die Mindestzahl an, so kommt man zu etwa folgendem Maßstabe[3]):

1. Stallvieh:

Schweine	Kälber	Fohlen
1,1	0,5	0,4

2. Federvieh:

Hühner	Gänse
0,9	0,6

---

1) Das Lagerbuch von 1752 zeigt fast noch denselben Stand.

2) Vgl. die Register bei Darpe S. 13 f.

3) Hierfür müssen in ein paar Fällen die angegebenen Geldsummen in Schweine umgesetzt werden.

Zu der Geldablöse namentlich des Blutzehnts („minuta“ oder „parva decima“, im Gegensatz zu magna decima, dem großen Korn- oder Garbenzehnten) ist noch zu sagen, daß einerseits der Blutzehnt oft und auch schon in früher Zeit durch Geld abgelöst werden konnte, daß aber andrerseits die vom Kloster fixierte Geldsumme unter Umständen nur zum Wertmesser für die trotzdem in Naturalien zu liefernde Abgabe diente. Für das Letzte zeugen deutlich in den Registern hier und dort auftauchende Zusätze wie „pro decima minuta 4 porcos valentes 6 solidos“ oder auch „pro decima minuta porcum vel 2 solidos.“[1])

Es folgt hier ein Verzeichnis der Zehnten, die an das Kloster Marienborn im Jahre 1305 einzulaufen hatten; es ist zusammengestellt aus den Urkunden über die Besitzerwerbungen Marienborns vom Gründungsjahr (1230) bis 1305 und dem um 1302 geschriebenen Einkünfteregister[2]). Zur Ergänzung im einzelnen Falle habe ich das „Verzeignus des blodigen und korn-zehnten“ vom Jahre 1660 sowie das Lagerbuch von 1750—52 herangezogen[3]).

---

1) Darpe, cod. trad. VI. S. 15.

2) Darpe, cod. trad. VI, S. 13 f.

3) Darpe, cod. trad. VI, S. 18 f. u. 20 ff. (Siehe Vorrede).

Kirchspiel	Getreidezehnt					Blutzehnt	Termin
	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Sonstige Früchte		
Altenberge		36 Sch.[1])	48 Sch.			2 Schweine	Martini
Ascheberg		8 „		2 „			Remigii
Billerbeck	72 Sch.	72 „	96 „	12 „	12 Sch. Erbsen	6 Schweine	Martini
Borken		84 Scheffel Getreide[2])					—
Buren	6 „					8 Schafe, 8 Schweine[3])	—
Coesfeld	200 „	248 Sch.	12 Sch.			8 Gänse, 14 Hühner, 16 Denare	Remigii
Dülmen	44 „			2 Sch.		1 Schwein, 8 Denare[4])	Martini
Gescher	105 „		12 „			5 Schweine	Martini
Groenlo	84 „						—
Haltern	201½ „		14 „			8 Schweine[5]), 2 Schill.[6])	Martini
Heek							—
Hervest	27 „	24 „				12 Denare[6])	Martini
Holthausen		72 Scheffel verschiedener Früchte[7])				2 Schillinge[6])	Martini
Laer		36 Sch.	36 Sch.		12 Sch. Erbsen und Bohnen		Martini
Legden	36 „			12 Sch.		3 Schweine	—
Lembeck	12 „						Martini
Lette	12 „	12 „				2 Schillinge[6])	Martini

Kirchspiel	Getreidezehnt					Blutzehnt	Termin
	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Sonstige Früchte		
Lippramsdorf	87 Sch.				Die Hälfte der Baumfrüchte[8])	15 Denare	Martini, Blasii und Purificat
Lüdinghausen	17 „			27 Sch.		Blutzehnt von 6 Höfen[9])	Remigii
Marl	2 „						—
Nottuln		36 Sch.	18 Sch.	3 „	3 Sch. Erbsen		—
Recklinghausen		Der Zehnt von 7 Höfen[7])					—
Reken	30 „	4 Sch.	6 Sch.			6 Schillinge[6])	Martini
Selm	9 „					Blutzehnt von 1 Hof[9])	—
Senden				2 Sch.		18 Denare[6])	Martini
Seppenrade				6 „		5 Schillinge[6])	Remigii
Südkirchen	3 „	18 „	12 „	2 „		16 Denare[6])	—
Südlohn	48 „	36 „				4 Schweine, 10 Gänse, 20 Hähnchen	—
Vreden	45 „ [10])	45 „				Blutzehnt von 1 Hof[9])	—
Winterswyk	24 „		36 „				—
Wulfen	97 „					Blutzehnt von 4 Höfen[9])	Martini
Summa[11])	1161 ½ Sch.	575 Sch.	335 Sch.	69 Sch.	27 Sch.	49 Schweine, 20 Schafe, 30 Gänse, 25 Hühner, 20 Hähnchen; dazu an Geld: 24 Schillinge, 1 Denar.	

Anmerkungen zum Zehntverzeichnis.

1) Der Einheitlichkeit wegen habe ich alles in Scheffel umgerechnet; daß sich mit den lateinischen Bezeichnungen modius, mensura das niederdeutsche sceppel inhaltlich deckt, geht aus einer Urkunde von 1280 hervor (W. U. B. 1117), in der es heißt: „18 modii silig. et 18 modii ordei zusammen 3 molt Getreide", d. h. 12 modii (mensurae) = 1 molt (= 12 Scheffel).

2) Davon benannt nur 5 Scheffel Roggen vom Gut Markope.

3) Von 8 Pächtern mußte außerdem jedesmal das zehnte Kalb und eventuell das zehnte Füllen abgegeben werden (vergl. S. 41). — Die 16 Denare vom Hof Hembrugge; vergl. Anmerkung Nr. 4.

4) Die 8 Denare stellen die Ablösung des Blutzehnts durch Geld dar; diese Ablöse ist zu scheiden von dem Geldzins, der neben den dinglichen Abgaben noch hergehen konnte (vergl. § 5, 6).

5) 1 Schwein (vom Hof Wedershem) brauchte nur ein um das andere Jahr geliefert zu werden.

6) Siehe die Bemerkung unter 4).

7) Nähere Benennung fehlt.

8) Von der „casa in fonte". — Es ist auffällig, daß, obwohl sonst im Mittelalter der Obstbau für Klöster eine große Rolle spielte, hier nur einmal Baumfrüchte erwähnt werden.

9) Wahrscheinlich pro Hof: 1 Schwein, 1 Schaf, 1 Gans, 1 Huhn und das zehnte Kalb.

10) Nach der Urkunde von 1277 muß der Pächter in Herking 27 Scheffel Roggen liefern; das Register von 1302 verlangt aber nur 17 Scheffel.

11) Für die Summierung der Kornlieferungen mußten die einer näheren Benennung entbehrenden Angaben unberücksichtigt bleiben, weil das auf jede Gattung entfallende Quantum nicht festgestellt werden konnte. — Die Zahlen für den Blutzehnt sind zum Teil hypothetisch, sie werden jedoch annähernd den Tatsachen entsprechen.

b) Der Geldzins.

Außer diesen dinglichen Abgaben empfing Marienborn jährlich noch einen Geldtribut. Dieser kam zum Teil von Leuten, an die vom Kloster nur ein Stück Bauland vergabt war, oder die gar keinen Grund und Boden hatten; für diese Leute bildete dieser Zins in der Regel die einzige Abgabe. Aber auch ein Teil der Pächter von größeren Höfen mit Inventar hatten neben dem Korn- und Blutzehnten noch einen Geldzins zu zahlen[1]); er erscheint — in's Privatrechtliche übertragen — gegenüber dem rein grundherrlichen Charakter tragenden Zehnten als Kopfsteuer. Weshalb nicht alle größeren Pächter diesen Personalzins gleicher Weise an Marienborn zahlten, ist nicht recht zu ersehen. Es macht den Eindruck, daß das adlige Kloster in der Erhebung dieser Steuer wie auch in der Bestimmung der Größe derselben für den Einzelnen ziemlich willkürlich gewesen ist.

Im Jahre 1305 brachte der Geldzins[2]) folgendes ein:

Kirchspiel	Abgabe	Termin
Coesfeld	1 Schilling, 1 Denar	Remigii
Dülmen	2 Schillinge	Alexandri
Dorsten	1 Schilling	—
Haltern	13 Schillinge, 2 Denare	Martini
Havixbeck	3 Schillinge	Remigii
Hervest	1 Schilling	Martini

1) S. Regist. v. 1302 bei Darpe, cod. trad. VI, S. 12 ff.

2) Kötzschke macht darauf aufmerksam, daß grade die Geldabgaben trotz der mit den Jahrhunderten schwindenden Kaufkraft der Münzen dem Nennwerte nach fast dieselben geblieben seien (a. O. S. 64).

Kirchspiel	Abgabe	Termin
Lembeck a)	3 Schillinge, 9 Denare	Martini
Lippramsdorf	8 Schillinge, 4 Denare	Assumptionis u. Martini
Lüdinghausen	24 Schillinge, 10 Denare	Remigii u. Alexandri
Nordkirchen	6 Denare	—
Reken	1 Denar	Martini
Selm	1 Schilling	—
Senden b)	1 Schilling, 6 Denare	Remigii
Seppenrade	1 Schilling c)	Remigii
Südkirchen	2 Schillinge	—
Vreden	4 münster. Mark	—
Wulfen	1 Schilling	Martini

Summe: 65 Schillinge, 3 Denare und 4 münsterische Mark.

Bemerkungen:

a) Der Nortwiker Geldzins betrug nach dem Register (von 1302) 16 Denare, nach der Urkunde von 1230 nur 12 Denare.

b) Nach der Urkunde von 1246 wären es nur 8 Denare gewesen.

c) Die Zahl ist hypothetisch; die Stelle ist im Kopiar abgenagt.

Die Abstattung der verschiedenen Zinse an das Kloster muß von den Pflichtigen zeitweise sehr lässig betrieben worden sein. Im 13. Jahrhundert bedurfte es zweimal des Eingriffes des Münsterischen Bischofs. 1256 befahl Bischof Otto den Pfarrern seiner Diözese, das Kloster Marienborn bei seinen Forderungen an Eingesessene des Stifts nötigenfalls durch Anwendung der Exkommunikation zu unterstützen[1]). Knapp 30 Jahre später erließ Bischof Eberhard durch die Pfarrer den noch schärferen Befehl, die Säumigen sollten bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche innerhalb 10 Tagen Zahlung leisten[2]). — Daß derartige Maßregeln wirksam gewesen sind, ist nicht zu bezweifeln.

1) W. U. B. 616.
2) W. U. B. 1770.

In späterer Zeit scheint Marienborn den Pächtern gegenüber sehr entgegenkommend gewesen zu sein in Bezug auf die Leistung der Zinsen. Aus 2 Registern über „restierende Abgaben“ aus dem 16. und 17. Jahrhundert[1]) ergeben sich Rückstände einiger Bauern von 10 und mehr Jahren.

c) Außerordentliche Abgaben.

Von außerordentlichen Abgaben, mit denen das Kloster rechnen konnte, ist erstens zu erwähnen ein Zins, den die Bauern für Allmendenutzung, wie Weide, Mast und Holzschlag auf klösterlichem Besitz, zu entrichten hatten[2]). Er wird in den Registern gar nicht erwähnt. Wahrscheinlich war er in den betreffenden Fällen gleich zu den üblichen Abgaben zugeschlagen, ohne daß die Beziehung eines bestimmten Teiles derselben auf die Allmendenutzung besonders ausgesprochen war[3]).

Als weitere besondere Abgaben treten uns entgegen der Wachszins und der Sterbfall. Die Cerozensualen gehörten eigentlich zur höheren Gruppe der Grundhörigen und galten mit als die am geringsten Belasteten[4]). Um so merkwürdiger erscheint es, daß für das 13. Jahrhundert zweimal der Fall belegt ist, wo

1) „Extractus aus der Pacht u. Zehnt-Register des adligen Klosters (de anno 1578)“, und „Memoriale, was Frau Abatissin aus Riddermanns, Vahrenstegges und Backmanns Erbe zu fordern hat“ (jedenfalls vom Jahre 1681). [Beide F. S. A. Fach 28, Pak. 2].

2) Einzelerscheinungen waren Entschädigungen für den Gebrauch eines Weges oder einer Durchfahrt durch klösterliches Gebiet. So soll ein Bauer aus Steinwede für die Benutzung eines Fahrweges durch einen dem Kloster Marienborn gehörenden Hof jährlich 25 Eier liefern. (F. S. A. Pak. 7, Nr. 28).

3) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. O. III. S. 389 f.

4) Schröder, a. O. S. 450; Kindlinger, a. O. S. 25.

Wachszinsige die verhältnismäßig drückende Abgabe des Sterbfalles an Marienborn leisten müssen[1]). Für die nächsten Jahrhunderte ist über den Sterbfall nichts berichtet; erst im 17. Jahrhundert wieder ist in den Quellen vom Sterbfall die Rede. Hier ist er bereits durch Geld abgelöst[2]).

Sollte aus den beiden oben angeführten einzigen Urkunden des 13. Jahrhunderts über Sterbfall zu entnehmen sein, daß die darin angegebene Abgabe die allgemein übliche für die Hörigen Marienborns war, die überhaupt dazu verpflichtet waren, so ist der Sterbfall dort ein sehr milder gewesen im Verhältnis zu dem, wie ihn für dasselbe Jahrhundert das Coesfelder Stadtrecht bestimmt[3]).

---

1) W. U. B. 974 u. 1198; vom Sterbfall Wachszinsiger berichten übrigens auch Kindlinger, a. O. S. 27 und Pauen, a. O. S. 16.

2) F. S. A. Fach 28, Pak. 5; darunter auch ein Gewinnbrief v. J. 1679, der einen hörigen Bauern verpflichtet, beim Ableben seiner Eltern 12 Reichstaler Sterbfall zu zahlen.

3) Coesfeld erhielt 1197 das Münsterische Stadtrecht (vgl. Sökeland a. O. S. 7; gedruckt bei Niesert, Münster. Urkd. Slg. III, S. 99 f.). Es verfügt § 13 ff.: „Bei Sterbfällen erhält der Schutzherr (für Coesfeld der Bischof von Münster) bei Männern das Heergewedde, d. i. das beste Pferd, Helm, Schwert, Sattel, Sporen, Speer und die besten Kleider; bei Frauen das Gerade, d. i. das beste Bett (wovon jedoch, wenn nur ein Bett da ist, der Mann der Verstorbenen die Pfühle und Kissen und das leinene Tischzeug behält); ferner ihr Goldgeschmeide, alles unverarbeitete Leinen, alle zugeschnittenen Kleider, ihren Koffer und ihren Schrein". [1309 wurde allerdings der Sterbfall in den Städten des Münsterlandes durch ein Landesprivileg des Bischofs Konrad für immer abgeschafft. Kindlinger, Münster. Beitr. II, Nr. 303; vgl. Sökeland, a. O. S. 14).

Die Marienborner Urkunden verlangen nur „de vestibus partem meliorem".

Der jährlich fällige Wachszins war Entgelt für den Schutz, den das Kloster verlieh. Daß die Wachszinsigkeit die mildeste Art der Hörigkeit auch in Marienborn war, läßt sich daraus ersehen, daß alle, die sich dem Kloster freiwillig zu eigen gaben, als Cerozensualen aufgenommen wurden[1]). Die Höhe des Wachszinses scheint fast durchweg auf 2 Denare festgesetzt gewesen zu sein[2]). Die Angabe in Geld hat sicher auch hier — wie bei den oben erörterten Naturalabgaben — zunächst als Fixierung des Maßstabes für den in Wirklichkeit als Wachs zu leistenden Zins gedient. Daß Wachs geliefert worden ist, wovon ein geistliches Stift das Jahr über eine beträchtliche Menge brauchte, besagt eine Urkunde von 1351, in der ausdrücklich 1 Pfund Wachs verlangt wird[3]), sowie eine andere vom Jahre 1355, derzufolge eine Wachsrente in eine Geldrente umgeändert wurde[4]). Dieser letzte Fall wird dann in späterer Zeit oft eingetreten sein.

d) Dienstleistungen.

Außer den Natural- und Geldabgaben bestanden noch die Dienste, welche die auf Marienborner Grund und Boden gesessenen Bauern dem Kloster zu leisten hatten. Sie waren insofern schließlich auch als Reallast zu betrachten, als der Dienst auf dem jeweiligen Bauernhof, nicht auf der Person als solcher, haftete. Wer von den zum Hofe gehörigen Leuten den Dienst verrichtete, war dem Kloster gleich.

---

1) Vgl. § 7.

2) Diese Summe findet sich W. U. B. 415, 974, 1198; Nies. Kl. M. p. 44. Nach einer Urkunde vom J. 1281 (W. U. B. 1152) sollen 5 Personen zusammen 11 Denare zahlen.

3) C. U. B. 194.

4) C. U. B. 200.

Die spannfähigen Bauern waren nach den Registern[1]) zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, die nicht spannfähigen jedenfalls nur zum Handdienst. Die Zahl der Pferde für den Spanndienst, der für die landwirtschaftliche Arbeitsleistung unentbehrlich war, richtete sich sicher nach der Größe des Hofes, vielleicht auch nach dem Umfang der Pferdezucht des betreffenden Bauern. Die Dienstpflichtigen mußten wohl auch die Geräte zum Landbau liefern[2]). Einzelheiten in diesen Fragen erschließen die Quellen nicht. Ebensowenig läßt sich Genaues über den Umfang der Dienste des einzelnen Pächters feststellen. Da nur gelegentlich von einem Wochendienst oder von einem Tag Holzfällen gesprochen wird[3]), es dagegen des öfteren heißt „und muß uns mit Hand- und Spanndiensten an die Hand gehen"[4]) oder „hat gelobt, so oft er gebeten wird, mit Hand- und Spanndienst zu dienen"[5]), so hat es den Anschein, als ob wir es hier nicht mit nach Zeitlänge und Umfang für das laufende Jahr festgesetzten Diensten, sondern eher mit nach Bedarf des Grundherrn, d. i. des Klosters, zu fordernden Dienstleistungen zu tun haben. In der Hauptsache erstreckten diese sich in Marienborn, wie bei den meisten Grundherrschaften, wohl auf den Landbau[6]). Aber man kann annehmen, daß sowohl Hand- wie Spanndienste daneben vom Kloster für andere Zweige der Verwaltung herangezogen wurden, die Handdienste z. B. für den Klosterhaushalt, die Spanndienste

---

1) Siehe Vorrede.

2) Eine Bemerkung im Register von 1302 weist darauf hin.

3) F. S. A. Fach 28 Pak. 7, Nr. 28.

4) So die aus dem 17. Jahrhundert erhaltenen Dienstbriefe (F. S. A. Fach 28, Pak. 6).

5) F. S. A. Fach 28, Pak. 4 und Lagerbuch v. 1750/52.

6) Weinbau kommt für Marienborn nicht in Frage.

für Transportzwecke sowie als Botendienste beim Verkehr zwischen Marienborn und der Stadt Münster oder anderen Stiftern u. s. w. Die Grenzen der Verwendung waren eben, wenn es sich bei Marienborn tatsächlich um Dienste nach Bedarf gehandelt hat, ziemlich weit gezogen.

Daß in späterer Zeit auch Dienste durch Geld abgelöst werden konnten, besagt eine „designatio über Einkünfte des Klosters Marienborn“ vom Jahre 1683[1]), wonach vier Bauern jährlich 6 Reichstl., zwei je $3^1/_2$, und einer 3 Reichstaler Dienstgeld zahlten.

§ 6. Die Renten.

Als eine vom Typus der eigentlichen Grundherrschaft sich schon ziemlich weit entfernende Erscheinung des klösterlich-wirtschaftlichen Betriebes tritt uns auch bei Marienborn die Rente entgegen, die mit der Entfaltung der Geldwirtschaft unter den Staufern in Aufnahme gekommen war. Das Coesfelder Stift war in der glücklichen Lage, daß es eine stattliche Zahl von Renten genoß, ohne ein Kapital dafür hingegeben zu haben: Der größere Teil der Renten beruhte auf Stiftungen namentlich der Zeit vom Ende des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts[2]). Die an Zahl wesentlich geringeren gekauften Renten stammten aus späterer Zeit. Beide, sowohl die durch Schenkung als die durch Kauf erworbenen Renten waren teils Geld- teils Kornrenten. Zu den Geldrenten rechneten eine Anzahl aus Haushypotheken fließender Zinsen[3]).

---

1) F. S. A. Fach 28, Pak. 4/2.

2) Vgl. § 1 u. Anhang z. ersten Abschnitt, I b.

3) Solche Hypotheken hatte Marienborn auf verschiedenen Häusern in Coesfeld und Stadtlohn stehen; vgl. Anh. z. ersten

Über den Zinsfuß der Geldrenten lassen sich genaue Ergebnisse nicht feststellen, weil mit geringen Ausnahmen die betreffenden Urkunden über die Höhe des der Rente zugrunde liegenden Kapitals keine Angaben machen[1]). Für die geschenkten Renten ist das nicht befremdend, weil hier das Kapital, das ein anderer gegeben hatte, das Kloster nicht interessierte. Nur eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert erwähnt das Rentkapital: Heinrich v. Rorup verkaufte Friedr. v. Kosinghus 1348 eine Rente von jährlich 12 Denaren, die der Käufer sofort dem Kloster schenkte; v. Rorup erhielt dafür die Summe von 14 Schillingen[2]). Das ist ein Zinsfuß von reichlich 7 Prozent. Aus dem 15. Jahrhundert sind nur geschenkte Renten ohne Angabe des Grundkapitals belegbar; aus dem 16. Jahrhundert ist wieder nur eine einzige Urkunde, die die Kaufsumme angibt, vorhanden: das Kloster Marienborn übergab 1576 dem Jürgen Rare 100 Reichstaler „sub hypotheca" zweier Häuser zu Stadtlohn, wovon dieser jährlich 6 Reichstaler Rente zu geben versprach[3]). Später ist keine Renterwerbung mehr erfolgt. Das Lagerbuch von 1750—52 weist als höchsten Zinsfuß für Renten 5 Prozent auf.

Für die in Marienborn offenbar beliebten Kornrenten läßt sich als Norm aufstellen, daß im 16. Jahrhundert für 25 Joachimstaler Kapital jährlich 12 Scheffel Getreide geliefert wurden, wobei Roggen und Gerste als im Wert gleich erscheinen[4]). Für die früheren Jahr-

---

Abschnitt Ib und IIb. — Der Ausdruck „sub hypotheca" tritt allerdings erst in Urkunden des 16. Jahrh. auf. Siehe unten.

1) Auch Pauen berichtet (a. D. S. 35) über die Spärlichkeit in den Angaben über die den Renten zu Grunde liegenden Kapitalien.

2) C. U. B. 57.

3) F. S. A. Fach 28, Pak. 1 Nr. 22.

4) F. S. A. Fach 28, Pak. 4, Nr. 5 u. Pak. 1, Nr. 21, 23.

hunderte läßt sich das Verhältnis nicht feststellen. Der Grund ist derselbe, wie er für die Geldrenten des 13. und 15. Jahrhunderts gilt: Die Urkunden verschweigen das Kapital.

Daraus, daß die Rente an sich unkündbar war[1], konnte das Kloster unter Umständen Vorteil ziehen sowohl wegen des stetigen Sinkens des Geldwertes als auch wegen des schwankenden Zinsfußes. Das gilt besonders für die Renten, die im 15. und 16. Jahrhundert erworben wurden.

In einem Falle konnte die Rente jedoch abgelöst werden, wenn nämlich von vornherein Wiederkaufsrecht ausgemacht war. Ein solcher Wiederkauf ist für Marienborn einmal zu belegen[2]). Im Jahre 1456 gab die Äbtissin Wendelmod von Heyden dem Herrn v. Kuckelshem einen Wiederkauf.

Für die Renten, welche zu Ausgang des 16. Jahrhunderts in Marienborn einzulaufen hatten[3]), ergibt sich folgende Übersicht:

a) Geldrenten.

Ksp.	Borghorst:	4 Schillinge
„	Coesfeld:	2 Goldgld. $^1/_2$ Mk., 17 Schill. 1 Denar
„	Dülmen:	10 Denare
„	Holthaus.:	2 Schill. 6 Denare
„	Ochtrup:	2 Schill.
„	Stadtlohn:	6 Reichstaler.

Summe: 6 Reichstaler, 2 Goldgulden, $^1/_2$ Mark, 25 $^1/_2$ Schillinge, 11 Denare[4]).

1) Vgl. Kötzschke, a. O. S. 90.

2) Notiz a. d. Repertorium des Hauses Merfeld im Staats-Archiv Münster.

3) Die letzte Rente war 1576 erworben.

4) Und 1 Pfund Wachs nach C. U. B. 194.

b) Kornrenten.

Ksp.	Billerbeck:	3 Sch. Roggen, 3 Sch. Weizen, 12 Sch. Erbsen
„	Bocholt:	12 Sch. Roggen
„	Buren:	6 Sch. Roggen
„	Coesfeld:	12 Sch. Roggen, 12 Sch. Gerste
„	Dülmen:	18 Sch. Roggen
„	Osterwik:	18 Sch. Roggen, 12 Sch. Gerste
„	Recklingh.:	5 Sch. Getreide[1])
„	Selm:	15 Sch. Roggen.

Summe: 84 Sch. Roggen, 24 Scheffel Gerste, 3 Sch. Weizen, 12 Sch. Erbsen und 5 Scheffel unbenanntes Getreide.

§ 7. Die persönlichen Beziehungen zwischen Eigenhörigen und Grundherrn.

Zuletzt sollen noch die persönlichen Beziehungen der Eigenhörigen zum Kloster erörtert werden.

Bestand das dingliche Recht des Klosters in den oben besprochenen Abgaben und Diensten der Hörigen, so waren persönliche Befugnisse Genehmigung oder Verweigerung der Heirat, Verfügung über die Kinder von Hörigen[2]), Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe[3]), Erlaubnis zur Auswechselung sowie Veräußerung eines

1) Nähere Benennung fehlt.

2) Näheres unten.

3) Ein Brief der Äbtissin Heilwig v. B. vom Jahre 1613 gestattet dem Ehepaar Schürmann, eine Anleihe von 25 Reichstl. von einer gewissen Margarethe Broges zu machen. (F. S. A. Fach 28 Pak. 7, Nr. 29½).

In einem anderen Brief v. J. 1644 erlaubt die Äbtissin Ursula einem Hörigen, ein Darlehen von 133 Reichstalern „zu Rettung einer notwendigen Beschwer“ aufzunehmen. (F. S. A. F. 28, Pak. 5, Nr. 9 c).

Eigenhörigen[1]). — Dafür genoß der Hörige den Schutz des Klosters.

Daß Marienborn für seine Hörigen wirklich schützend eintrat und mit aller Energie gegen ihnen zugefügte Unbilden vorging, davon gibt der eine in den Quellen belegte Fall ein gutes Zeugnis: Um das Jahr 1285 hatte der Ritter Bernh. v. Velen widerrechtlich einen Hörigen des adligen Klosters in Burgsteinfurt[2]) gefangen gehalten. Auf Antrag der Äbtissin war der Ritter daraufhin exkommuniziert worden, jedoch ohne Erfolg. Einem erneuten Antrage kam jetzt der Münsterische Offizial nach, indem er den Pfarrern zu Burgsteinfurt und Borghorst befahl, die Kirchen in den beiden Orten mit Interdickt zu belegen, falls der Ritter nicht Buße tue und sofort den Hörigen frei lasse[3]).

Für das Vertrauen, das man zum adligen Kloster hatte, spricht die Tatsache, daß sich ihm verschiedene Freie zu eigen gaben, wie 1244 ein gewisser Herrmann[4]), 1258 eine gewisse Gertrud de Coniginne[5]), 1296 ein Ehepaar mit seinen Kindern[6]), und etwa um dieselbe Zeit ein Bürger der Stadt Haltern[7]). Die sich so freiwillig in den Schutz Marienborns stellenden Personen wurden dem Kloster wachszinsig. Als Cerozensualen wurden aber auch früher unter anderen Grundherren stehende Hörige aufgenommen, von denen zwei,

---

1) Näheres unten.

2) Siehe beil. Übersichtskarte.

3) W. U. B. 1771; ob der Ritter schließlich nachgegeben hat, darüber verlautet nichts.

4) W. U. B. 415, Anh.

5) Nies. Kl. M. p. 46.

6) Nies. Kl. M. p. 84/85.

7) C. U. B. 131; nach Darpe zwischen 1288 und 1301.

wie schon oben (§ 5) erwähnt, zum Sterbfall verpflichtet waren[1]).

Von einer Entschädigung, welche die früheren Grundherrn für die Entlassung ihres Hörigen bekommen hätten, ist in den Urkunden nicht die Rede. Anders war es bei dem mehrfach belegten Austausch[2]), wo der Verlust sofort ausgeglichen wurde. Der Grund zu Auswechselungen von Hörigen war jedenfalls meist Heirat mit Angehörigen fremder Villikationen[3]). Wenn Marienborn seinen Hörigen derartige Eheschließungen — wofür in früherer, hinter der Gründung Marienborns zurückliegender Zeit teilweise überaus strenge Maßregeln galten[4]) — durch Austausch erleichterte, so zeugt das von ziemlicher Milde. Freilich werden auch umgekehrt Hörige Marienborns zu einem fremden Grundherrn haben wandern müssen für dessen Eigenhörige, die sich mit Angehörigen des adligen Klosters verheiraten wollten. Eine so ohne Willen des Hörigen vom Kloster veranstaltete Auswechselung konnte jedoch von vornherein verbeten werden[5]). Im Jahre 1289

1) W. U. B. 974, 1139, 1152, 1198, 1390; C. U. B. 212.

2) W. U. B. 927; C. U. B. 135, 136; Nies. Kl. M. p. 96; Münster. Origin. Nr. 791a, 839, 1050.

3) Kindlinger (a. O. S. 106) hebt hervor, daß es durch solche Austausche geschehen konnte, daß oft Geschwister, ja Eltern und Kinder, zu verschiedenen Gemeinden gehörten.

4) So fiel z. B. nach dem Limburger Hofrecht von 1035 bei Heiraten extra villam (sofern sie der Abt überhaupt gestattete) beim Tode des Mannes ²/₃ der gesamten Habe an das Kloster, während die Witwe mit den Kindern ¹/₃ behielt.

5) Kindlinger (a. O. S. 103) führt unter den Erfordernissen für den Austausch an, daß beide Personen, die getauscht werden sollten, einwilligten und des Wechsels zufrieden waren. Galt diese Bedingung auch in Marienborn, so war eine ausdrückliche Verwahrung vor Austausch gleich bei der Eigengabe eigentlich überflüssig.

wurden zwei früher dem Stift Vreden eigenhörige Personen von Marienborn als Schutzhörige aufgenommen[1]) mit dem Versprechen, niemals ausgewechselt zu werden; unter derselben Bedingung gab sich 7 Jahre später eine Freie mit ihren Kindern dem Kloster zu eigen[2]). Auch einem 1258 vom Ritter v. Droste gekauften Hörigen wurde vom Kloster das Versprechen gegeben, daß er nicht ausgetauscht werden sollte[3]).

Außer letztgenanntem Fall wird Verkauf eines Hörigen an das Kloster nur noch einmal erwähnt[4]). Im Grunde bedeutete er nichts anderes als eine Auswechselung, nur daß der frühere Grundherr des betreffenden Hörigen als Entgelt nicht einen anderen Hörigen, dessen er vielleicht gerade nicht bedurfte, sondern eine Geldsumme erhielt[5]).

Ob bei Heiraten von Hörigen Marienborns der im Allgemeinen übliche Beddemund gezahlt worden ist, läßt sich nicht nachweisen, ist aber wohl zum mindesten für Heiraten extra villam anzunehmen[6]). Von Verfügungen des Klosters über Kinder von Eigenhörigen hören wir aus einer Reihe von Dienst- und Gewinnbriefen des 17. Jahrhunderts[7]); bei allen läuft es darauf hinaus, daß ein Kind höriger Eltern „frei und

---

1) W. U. B. 1390.

2) Nies. Kl. M. p. 85.

3) Nies. Münst. U. B. I. S. 45.

4) Zwei Brüder v. Velen verkaufen dem Kloster 1381 einen Hörigen „um ene summe Geldes". (C. U. B. 236).

5) Vgl. Kindlinger a. O. Seite 107 f., der noch besonders darauf hinweist, daß bei solchem Verkauf von Hörigen natürlich nicht entfernt an den Verkauf eines servus im römischen Sinne zu denken sei.

6) Vgl. Schröder, a. O. S. 450.

7) F. S. A. Fach 28, Pak. 5, Nr. 13, 14; Pak. 6, Nr. 22, Pak. 7; 26.

ledig aller Verpflichtungen" sein soll, die anderen Kinder aber in der Abhängigkeit bleiben.

Von Freilassungen Höriger seitens Marienborn ist aus früherer Zeit nur ein Fall belegt: 1269 wird ein Ehepaar aus Sudwik aus dem Hörigkeitsverbande entlassen mit der Genehmigung „quocumque se voluerint conferendi"[1]); von einer Entschädigung ist hierbei nicht die Rede. Diese wird aber in einigen aus dem 17. Jahrhundert erhaltenen Freibriefen durchweg verlangt[2]). Der Eigenhörige Meinart mußte 1660 für seine und seines Sohnes Freiheit die beträchtliche Summe von 50 Reichstalern an die Äbtissin Marienborns zahlen, sollte dafür allerdings, so lange er lebte, die Leibzucht vom Hofe, auf dem er gesessen, genießen. Ein Freibrief vom Jahre 1690 erklärt den Hörigen Reiner für die erlangte Freiheit seines Anspruches auf den vom Kloster offenbar bei Heiraten Eigenhöriger verliehenen Brautschatz für verlustig. Ebenso mußte die Eigenhörige Katharina Hünink dafür, daß sie „von allen Eigentumsrechten frei, ledig und los gelassen wurde", auf den „kindlichen Anteil oder Brautschatz" verzichten[3]).

---

1) W. U. B. 847; der Freibrief ist vom Propst von Rees ausgestellt.

Kindlinger macht a. O. S. 108 darauf aufmerksam, daß in früheren Zeiten ein aus der Hörigkeit Entlassener genötigt war, sich wieder unter lokale Obhut zu begeben, da es keine Territorialhoheit gab, der gemeine Kaiser- und Reichsschutz aber zur völligen Sicherheit nicht ausreichte. — Deswegen kamen wohl eben in früherer Zeit Freilassungen Höriger seltener vor.

2) F. S. A. Fach 28, Pak. 5, Nr. 14 u. Pak. 6; 19 u. 23.

3) Nach Kindlinger (a. O. S. 15 und S. 57) bekamen in Westfalen Kinder von Hörigen bei der Heirat eine „Kistefüllung"; das ist eine Aussteuer, die aus dem Gute lief, von dem die betreffenden Hörigen stammten.

Schluß.

Bei der Behandlung des gestellten Themas sind die rein wirtschaftlichen Fragen nur gestreift worden. Eine einigermaßen umfassende und befriedigende Darlegung der Wirtschaftsverhältnisse Marienborns im engeren Sinne zu geben, war nach dem vorhandenen Quellenmaterial schlechterdings nicht möglich. Da beispielsweise auch nicht für ein Jahr die Ausgaben des Klosters annähernd festzustellen sind, ist die Aufstellung eines Budgets von vornherein ausgeschlossen. Es sollen aber wenigstens in einem Anhang für 1 Jahr die gesamten Einkünfte Marienborns festgestellt werden. Das nachstehende Register kann, wenn es auch aus früher erwähnten Gründen den Tatsachen nicht ganz genau entsprechen wird, immerhin ein Bild der jährlichen Einnahmen des Klosters geben[1]).

1) Dem Register ist das Jahr 1580 zu Grunde gelegt. Kurz vorher war die Erwerbung von Grundbesitz, aus dem Einkünfte flossen, abgeschlossen. — Naturalien und Geldeinnahmen sind geschieden, unsichere oder nicht näher benannte Einkünfte in einer besonderen Rubrik verzeichnet.

1. Naturalien.

Kirchspiel	Kornzehnten					Kornrenten				Blutzehnt
	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Sonstige Früchte	Roggen	Gerste	Weizen	Sonstige Früchte	
Altenberge		36 Sch.	48 Sch.							2 Schweine
Ascheberg		8 „		2 Sch.						
Billerbeck	93 Sch.	90 „	96 „	15 „	12 Sch. Erbsen	3 Sch.		3 Sch.	12 Sch. Erbsen	6 Schweine
Bocholt						12 „				
Buren	6 „					6 „				
Coesfeld	281 „	260 „	84 „			12 „	12 Sch.			12 Schweine, 8 Schafe, 8 Gänse, 16 Hühner, 60 Eier
Dülmen	80 „		24 „	2 „		18 „				1 Schwein
Gescher	105 „		12 „							5 Schweine
Groenlo	84 „									
Haltern	$201\frac{1}{8}$ „		14 „							8 Schweine
Heek		24 „								
Hervest	27 „									
Laer		36 „	36 „		12 Sch. Erbsen u. Bohnen					
Legden	36 „			12 „						3 Schweine
Lembeck	12 „									
Lette	24 „	24 „								

Kirchſpiel	Kornzehnten					Kornrenten				Blutzehnt
	Roggen	Gerſte	Hafer	Weizen	Sonſtige Früchte	Roggen	Gerſte	Weizen	Sonſtige Früchte	
Lippramsdorf	87 „									
Lüdinghauſen	17 „			27 „						6 Schweine, 6 Schafe, 6 Gänſe, 6 Hühner
Marl	2 „									
Nottuln		36 „	18 „	3 „	3 Sch. Erbſen					
Oſterwik						18 Sch.	12 Sch.			
Reken	30 „	4 „	6 „							
Selm	9 „					15 „				1 Schwein, 1 Schaf 1 Gans, 1 Huhn
Senden				2 „						
Seppenrade				6 „						
Südkirchen	3 Sch.	18 „	12 „	2 „						
Südlohn	48 „	36 „								4 Schweine, 10 Gänſe, 20 Hühnchen
Vreden	45 „	45 „								1 Schwein, 1 Schaf 1 Gans, 1 Huhn
Winterswyk	24 „		36 „							
Wulfen	97 „									4 Schweine, 4 Schafe, 4 Gänſe, 4 Hühner
Summe	1311½ Sch.	617 Sch.	386 Sch.	71 Sch.	27 Sch.	84 Sch.	24 Sch.	3 Sch.	12 Sch.	**53 Schweine** **20 Schafe** **30 Gänſe** **58 Hühner** **60 Eier**

Das iſt zuſammen an **Roggen 1395½ Sch., Gerſte 641 Sch., Hafer 386 Sch., Weizen 74 Sch., Erbſen und Bohnen 39 Sch.**

2. Geldeinkünfte.

Kirchspiel	Geldzins (Personalzins)	Geldrenten	Zehntablösen
Borghorst		4 Schillinge	
Coesfeld	78 Schillinge, 2 Denare 3 Mark	2 Goldgulden, 23 Schillinge, 1 Denar	16 Denare, 4 Schillinge, 30 Reichstaler
Dülmen	2 Schillinge	10 Denare	8 Denare
Dorsten	1 Schilling		
Haltern	13 Schillinge, 2 Denare		2 Schillinge
Havixbeck	3 Schillinge		
Hervest	1 Schilling		12 Denare
Holthausen		2½ Schillinge	2 Schillinge
Lembeck	3 Schillinge, 9 Denare		
Lette			2 Schillinge
Lippramsdorf	8 Schillinge, 4 Denare		15 Denare
Lüdinghausen	24 Schillinge, 10 Denare		
Nordkirchen	6 Denare		
Ochtrup		2 Schillinge	
Reken	1 Denar		6 Schillinge
Selm	1 Schilling		
Senden	1 Schilling, 6 Denare		18 Denare
Seppenrade	1 Schilling		5 Schillinge
Stadtlohn		6 Reichstaler	
Südkirchen	2 Schillinge		16 Denare
Vreden	4 münst. Mark		
Wulfen	1 Schilling		
Summe	141 Schillinge, 4 Denare, 7 münst. Mark	6 Reichstaler, 2 Goldgulden, 32 Schillinge, 5 Denare	28 Schillinge, 1 Denar, 30 Reichstaler

Das ist zusammen: **36 Reichstaler, 2 Goldgulden, 201 Schillinge, 11 Denare** und **7 münsterische Mark.**

3. Unbestimmte Einkünfte.

Von 12 Höfen in den Kirchspielen Lüdinghausen, Selm, Vreden und Wulfen das zehnte Kalb.

Vom Hof Greve im Kirchspiel Dülmen die halbe Mast.

Von 8 Pächtern im Kirchspiel Coesfeld je das zehnte Füllen für den Fall, daß Pferdezucht getrieben wird.

Aus dem Kirchspiel Borken 84 Scheffel nicht näher benanntes Getreide.

Aus Kirchspiel Holthausen 72 Scheffel verschiedener (nicht benannter) Früchte.

Aus Kirchspiel Lippramsdorf die Hälfte der Baumfrüchte.

Aus Kirchspiel Recklinghausen der Zehnte von 7 Höfen (ohne jede Benennung), sowie 5 Scheffel unbenanntes Getreide als Kornrente.

Außerdem alles, was die persönlichen außerordentlichen Abgaben, wie Wachszins, Sterbfall, Heiratsgebühr 2c. gerade für das Jahr 1580 einbrachten.